

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung Gemeindewesen

Autor(en): **Frossard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern**

Band (Jahr): - **(1874)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern,

Abtheilung Gemeindewesen,

für

das Jahr 1874.

Direktor: Herr Regierungsrath Frossard.

Vorbemerkung.

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 29. Juli 1874 wurde die Verwaltung des Gemeindewesens von derjenigen des Armenwesens abgetrennt und zu einer besondern Direktionsabtheilung erhoben.

I. Bestand der Gemeinden.

Durch Dekret des Großen Rathes vom 9. April 1874 wurde eine neue Eintheilung der Kirchgemeinden des katholischen Jura vorgenommen; da indeß die Vorberathung dieses

Dekretes durch die Kirchendirektion geschah, so liegt es dieser Direktion ob, hierüber einläßlicher Bericht zu erstatten.

Ferner wurde die Kirchengemeindsfiliale Rütli-Lyssach auf Nachwerben der Betheiligten hin durch Beschluß des Regierungsrathes aufgehoben und der Kirchengemeinde Kirchberg einverleibt.

Im Uebrigen hat der Bestand der Gemeinden im Berichtsjahre keine Aenderung erfahren; es wurden auch keine hierauf abzielenden Gesuche von Gemeinden oder Gemeindegemeinschaften eingereicht. Dagegen hat der Große Rath in seiner Sitzung vom 30. November 1874 bei Berathung des letztjährigen Staatsverwaltungsberichts folgendes Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Beschluß erhoben:

„Der Regierungsrath wird eingeladen, in geeigneten Fällen auf eine Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden hinzuwirken und diese insbesondere bei den Gemeinden der Kirchengemeinde Kurzenberg anzuregen.“

Die Zeit von Annahme dieses Postulats bis zum Jahreschlusse war zu kurz, als daß dieser Anregung noch im Laufe des Berichtjahres wirksame Folge hätte gegeben werden können. Dagegen wird diese Angelegenheit im laufenden Jahre energisch an die Hand genommen werden. An Gemeinden, auf welche die Thätigkeit der Behörden sich richten kann, fehlt es, wie eine vorläufige Prüfung der Verhältnisse durch die Direktion gezeigt hat, nicht. Dagegen wird es auch an Schwierigkeiten nicht fehlen; insbesondere wird anfangs, bis die Praxis gewisse Grundsätze in dieser Beziehung festgesetzt hat, die Regelung der Vermögensverhältnisse viele Mühe verursachen.

II. Organisation und Verwaltung.

1. Die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Das Berichtsjahr hat auf dem Gebiete des Gemeindegewesens wichtige und tiefeingreifende legislative Neuerungen gebracht: das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874, die in Ausführung desselben erlassenen Dekrete und Verordnungen, von welchen für das Gemeinde-

wesen besonders das bereits oben erwähnte Dekret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura vom 9. April 1874 und die Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen vom 27. April 1874 von Bedeutung sind, und sodann namentlich die revidirte Bundesverfassung (art. 43 ff. derselben).

Die Grundsätze, welche das neue eidgenössische Staatsgrundgesetz in Bezug auf die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten aufgestellt hat, machen eine Revision des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 zur unumgänglichen Nothwendigkeit; indessen kann dieselbe nicht eher erfolgen, als bis das Bundesgesetz über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger, welches die nähere Ausführung der in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsätze enthält, in Kraft getreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkte werden sich auf diesem, wie auf manchem andern Gebiete der Gesetzgebung die Nachtheile eines Uebergangszustandes vom alten zum neuen fühlbar machen, und wird die Ausscheidung des noch Geltenden in unserer bisherigen Gesetzgebung von dem, was bereits durch die neue Bundesverfassung selbst beseitigt worden ist, manche Schwierigkeiten darbieten.

Ein Beispiel des Eingreifens der neuen bundesrechtlichen Grundsätze in den bisherigen kantonalen Rechtszustand in Gemeindefachen liegt u. A. in folgendem:

Nach einem Gesetze vom 1. Juni 1865 hatten diejenigen Kantons- und Schweizerbürger, welche in die Nutzungen eines Korporationsgutes aufgenommen wurden und sich nicht über den Besitz gewisser militärischer Armaturgegenstände ausweisen konnten, einen Beitrag von Fr. 15 an die kantonale Gewehrvorrathskasse zu entrichten. Da nun gemäß Art. 18 u. 20 der revidirten Bundesverfassung in Zukunft die Eidgenossenschaft die Kosten der Bewaffnung und Bekleidung der Milizen übernehmen wird, so hielt der Regierungsrath dafür, es sei dadurch die erwähnte, übrigens in ihrer praktischen Tragweite wenig erhebliche Gesetzesbestimmung unanwendbar geworden und wies durch Kreis Schreiben vom 7. November die Regierungsstatthalter und Amtschaffner an, in Zukunft die fragliche Taxe nicht mehr zu erheben.

Eine Abänderung bisher bestandener Rechtsverhältnisse durch die neue Bundesverfassung wurde ferner auch von

mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen behauptet, welche sich weigerten, den neu eingesetzten Pfarrern die üblichen Naturalleistungen, namentlich in Brennholz, zu machen, und diese Weigerung damit begründeten, daß nach Art. 49 der Bundesverfassung Niemand gehalten werden könne, Steuern für spezielle Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft zu bezahlen, welcher er nicht angehöre. Der Regierungsrath erkannte indeß diese Weigerung nicht als begründet an, indem er aussprach, daß es bei den fraglichen Naturalleistungen sich nicht um eine Steuer, sondern um eine auf den Gütern der Gemeinden ihrer titelmäßig festgestellten Zweckbestimmung nach haftende Last handle, deren Bestand durch die neue Bundesverfassung nicht im Geringsten alterirt worden sei. Demgemäß wurde vorbehaltlich weiterer Maßnahmen der Regierungsrath von Freibergen angewiesen, die fraglichen Naturalleistungen vorläufig auf Kosten der renitenten Gemeinden anzuschaffen.

Von einer im gleichen Sinne getroffenen Maßnahme der Direktion nahm der Gemeinderath von Saignelégier Anlaß, eine Beschwerde an die eidgenössischen Behörden zu richten, welche gegenwärtig noch bei denselben hängig ist.

Was sodann die zu Ausführung des neuen Kirchengesetzes nothwendigen Maßnahmen betrifft, so fiel deren Vorberathung und Durchführung allerdings zunächst der Kirchendirektion zu. Indessen hatte, da es sich, wenn auch um kirchliche, so doch immerhin um Gemeindeangelegenheiten handelte, auch die Direktion des Gemeindegewesens sich mehrfach mit hier einschlagenden Fragen zu befassen.

Es war es zweifelhaft geworden, ob auch die nicht kirchlichen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, wie z. B. der Wahlvorschlag für die Unterweibel nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1846, den nach den Vorschriften des Kirchengesetzes neu konstituirten Kirchgemeinden zur Besorgung zufallen. Der Regierungsrath entschied diese Frage in einem Spezialfalle dahin, daß die neu gebildeten Kirchgemeinden nach § 7 des Kirchengesetzes ausschließlich konfessionelle, kirchliche Verbände seien und daß alle nicht kirchlichen Geschäfte, welche durch die bisherige Gesetzgebung den Kirchspielen zur Besorgung zugewiesen worden seien, von einer nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes gebildeten Vereinigung der Einwohnergemeinden zu führen seien.

Die Einführung des neuen Kirchengesetzes machte ferner eine Totalrevision der Reglemente sämtlicher Kirchgemeinden des Kantons nothwendig. Zu diesem Zwecke wurde von der Kirchendirektion im Einverständniß mit der Direktion des Gemeindefens ein Reglementsformular entworfen, welches sich im Allgemeinen als zweckentsprechend bewährt hat.

Von den demgemäß entworfenen neuen Kirchgemeindeforganisationsreglementen wurden im Laufe des Berichtjahres, auf den Antrag der Direktion, 36 vom Regierungsrathe sanktionirt.

Organisationsreglemente für Einwohner- und Bürgergemeinden oder deren Unterabtheilungen gelangten im Berichtsjahre 21 zur regierungsräthlichen Sanktion.

Verwaltungsstreitigkeiten mit Ausschluß der Nutzungs- und Steuerstreitigkeiten kamen nur 6 zur höchstinstanzlichen Beurtheilung. 2 Prozesse waren Ende Jahres noch vor oberer Instanz pendent. Es ergiebt sich demnach gegenüber früheren Jahren eine ziemlich bedeutende Verminderung der oberinstanzlich beurtheilten Administrativprozesse. (Im Vorjahre betrug deren Zahl 16, im Jahre 1872 18 u. s. f.) Indessen scheint diese Verminderung der Prozesse wohl weniger einer Verminderung der Lust zu streiten und die Sache bis in die letzte Instanz zu verfolgen, als vielmehr dem Umstande zuzuschreiben zu sein, daß im Berichtjahre, wenigstens in der ersten Hälfte desselben, verhältnißmäßig wenige Gemeindefwahlen vorkamen. Unter den im Berichtjahre oberinstanzlich beurtheilten Streitigkeiten mangelt nämlich die sonst immer ziemlich frequent vertretene Kategorie der Wahlstreitigkeiten gänzlich; denn von den 6 beurtheilten Prozessen betrafen 1 eine Straßenbausache, 1 einen Landverkauf durch eine Bürgergemeinde, 2 die Pflicht zur Annahme von Beamten und 2 allgemeine Verwaltungsgegenstände. In 2 der angeführten 6 Fälle wurde der erstinstanzliche Entscheid vom Regierungsrathe bestätigt, in einem theilweise und in dreien ganz abgeändert.

Kompetenzkonflikte wurden vom Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion 2 erledigt, beide im Sinne der Verweisung der Sache an die Gerichte.

Endlich hatte der Regierungsrath 10 Beschwerden verschiedenen Inhalts gegen Verfügungen von Gemeindebehörden und Beamten oder von Staatsbeamten und Behörden in

Gemeindesachen zu beurtheilen, welche mit Umgehung des Regierungsstatthalters direkt an den Regierungsrath gelangten.

Als interessantere Entscheidungen mögen folgende hier Platz finden:

Eine Bürgergemeinde hatte beschlossen, ihr angehörende Allmenttheile an die gegenwärtigen Inhaber derselben um den Preis der Katasterschätzung zu veräußern. Gegen diesen Beschluß wurde von einigen auswärtigen Bürgern Beschwerde geführt. Die Beschwerde wurde indeß vom Regierungsrathe verworfen unter folgender Begründung:

Das Gemeindegesetz untersage in seinem § 46 die Vertheilung der Bürgergüter; unter Theilung sei aber nur eine Veräußerung von Vermögensbestandtheilen an die Gemeindegengenossen unter lukrativem, nicht auch eine solche unter onerosom Titel zu verstehen. Es ergebe sich gegentheils aus Art. 26, Ziff. 7 des Gemeindegesetzes, daß namentlich ein Verkauf von Liegenschaften durch die Bürgergemeinden, gleichviel an wen, diesen Gemeinden vollkommen gestattet sei, sofern derselbe mit $\frac{2}{3}$ Stimmen beschlossen werde und daraus keine Kapitalverminderung entstehe. Im letzteren Falle nämlich dürfe eine Veräußerung von Liegenschaften nach § 26 u. f. des Gemeindegesetzes nur mit Genehmigung des Regierungsrathes erfolgen, wogegen, sofern eine Kapitalverminderung nicht entstehe, eine solche Veräußerung von den Gemeinden, auch ohne Konsens der Regierung, gültig beschlossen werden könne. Darüber aber, ob im einzelnen Falle eine Kapitalverminderung vorliege, entscheide, wie aus § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 hervorgehe, der Umstand, ob der Kaufpreis die Katasterschätzung erreiche oder nicht. Wenn der Kaufpreis die Katasterschätzung erreiche, so liege eine Kapitalverminderung nicht vor und der betreffende Gemeindebeschluß sei somit, sofern er nur im Uebrigen in ordnungsmäßiger Weise zu Stande gekommen, als kompetent gefaßt und gültig zu betrachten.

Gegen einen, in einem ähnlichen Falle vom Regierungsrathe schon im Vorjahre ausgefallten gleichen Entscheid in Betreff der Bürgergemeinde Hilterfingen ist von den beschwerdeführenden auswärtigen Bürgern im Berichtjahre der Refurs an den Großen Rath ergriffen worden. Dieser Refurs ist beim Großen Rathe noch gegenwärtig anhängig.

In einem speziellen Falle entthob der Regierungsrath einen zum Mitgliede des Gemeinderaths ernannten Bürger, welcher

durch ärztliches Attestat, sowie durch Zeugniß seiner Nachbarn nachwies, daß er in hohem Grade schwerhörig sei, der Pflicht zur Annahme der genannten Beamtung, weil er fand, das erwähnte körperliche Uebel mache dem Gewählten eine gehörige Ausübung seiner Amtspflichten unmöglich.

Ein unehelicher Sohn einer Kantonsbürgerin forderte von seiner heimatlichen Burgergemeinde, welche gemäß Satz. 204 des Civilgesetzbuchs, sowie des Kreisschreibens des Kleinen Rathes vom 20. Februar 1829, die von seinem außerehelichen Vater geschuldeten Alimentationsbeiträge beigetrieben und verwaltet hatte, einen vorgeblichen Ueberschuß dieser Alimentationsgelder über die für ihn aufgewendeten Erziehungskosten auf dem Administrativwege heraus. Der Regierungsrath sprach indeß die von der beklagten Burgergemeinde erhobene Kompetenzinrede zu, indem er sich darauf stützte, daß es sich hier nicht um eine Frage der laufenden Verwaltung (um die Verletzung von Verwaltungsvorschriften oder um un Zweckmäßige Verwaltungshandlungen), sondern um eine civile Rückersatzungsverbindlichkeit der Gemeinde handle.

Bei den Regierungstatthaltern langten folgende Beschwerden gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeindebehörden ein:

		Uebertrag 128	
Narberg	15	Laupen	1
Narwangen	5	Münster	25
Bern	14	Neuenstadt	2
Biel	3	Nidau	7
Büren	6	Oberhasle	1
Burgdorf	8	Bruntrut	57
Courtelary	8	Saanen	1
Delsberg	25	Schwarzenburg	4
Erlach	4	Sestigen	3
Fraubrunnen	5	Signau	2
Freibergen	11	Obersimmenthal	—
Frutigen	3	Niedersimmenthal	9
Interlaken	3	Thun	19
Konolfingen	4	Trachselwald	—
Laufen	14	Wangen	8
	Uebertrag 128		Total 267

Von diesen Beschwerden wurden 77 durch Vergleich oder Abstand und 167 durch Entscheid erledigt. 23 sind noch unerledigt. Sie hatten folgende Streitsachen zum Gegenstande: 101 Nuzungen, 42 Wahlen, 52 allgemeine Verwaltungsgegenstände, 31 Steuern, 30 Hochbau-, Straßen- und Wasserbauangelegenheiten, 11 Annahmen von Beamtungen.

In Betreff der von den Oberaufsichtsbehörden in nicht streitigen Fällen getroffenen Verfügungen in Gemeindefachen sind folgende bemerkenswerthere Daten hervorzuheben:

45 Gemeinden und Korporationen wurde die Bewilligung zu Annahme von Anleihen erteilt.

23 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, ihr Kapitalvermögen anzugreifen.

3 Beschlüsse von Gemeinden betr. Subventionirung neuer Eisenbahnlilien (der sog. Nationalbahn) wurden genehmigt.

22 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, Liegenschaften über der Katasterschätzung zu erwerben oder unter denselben zu veräußern.

14 Beschlüsse von Einwohnergemeinden, in welchen keine Bürgergemeinden organisiert sind, betr. Annahme neuer Bürger wurden genehmigt.

Bürgerrechtsverleihungen fanden in folgenden 16 Gemeinden statt:

	Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern	6	—	1	7
Biel	1	4	1	6
Büren	—	—	1	1
Burgdorf	2	—	—	2
Oberburg	2	—	—	2
La Ferrière	—	—	4	4
Löwenburg	1	—	1	2
Zäziwyl	—	—	3	3
Epiquerez	—	—	2	2
Breuleur	—	—	1	1
Mirchel	—	—	3	3
Uebertrag	12	4	17	33

	Kantons- bürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Uebertrag	12	4	17	33
Neueneck	—	—	1	1
Worben	—	—	1	1
Mehringen	—	1	—	1
Thun	1	3	1	5
Unterlangenegg	—	—	1	1
Total	13	8	21	42

Von diesen Bürgerrechtsverleihungen erfolgten 4 (eine an einen Kantonsbürger durch die Stadtgemeinde Bern, zwei an Schweizerbürger aus andern Kantonen durch die Bürgergemeinden Mehringen und Thun und eine an einen Ausländer durch die Bürgergemeinde Büren) unentgeltlich, die übrigen gegen Erlegung einer Annahmefinanz, welche den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß verwendet wurde. Immerhin wurde in 3 Fällen vom Regierungsrathe den Gemeinden die Bewilligung erteilt, aliquote Theile der Einkaufssummen statt dem Armengute andern Gemeindefonds (vornemlich den Schulgütern) zuzuwenden.

In Betreff der Verwendung der Burgereinkaufssummen ist endlich noch hervorzuheben, daß der in den beiden letzten Verwaltungsberichten erwähnte Refurs der Bürgergemeinde Roggwyl vom Großen Rathe noch immer nicht entschieden worden ist.

Was den Stand der Gemeindeverwaltung und die Pflichterfüllung der Gemeindebeamten und Behörden im Allgemeinen anbelangt, so kann man sich damit im Ganzen und Großen befriedigt erklären und es läßt sich auch im Berichtjahre ein langsamer Fortschritt auf diesem Gebiete nicht verkennen. Freilich mangelt es auch hier nicht an Ausnahmen und waltet natürlich zwischen den einzelnen Gemeinden ein großer Unterschied ob. So glaubt z. B. ein oberländischer Regierungstatthalter konstatiren zu müssen, daß mancherorts „Gehenlassen und Leichtnehmen der Pflichten je länger je mehr vorkomme“, während ein anderer Regierungstatthalter aus dem nämlichen Landestheile gegentheils berichtet: „die Gemeindsversammlungen werden von den Bürgern fleißig besucht, an den Verhandlungen mit Interesse Theil genommen, Uebelstände gerügt und bei Wahlen auf kenntnißvolle, wackere Männer gesehen.“

So bemerkt ferner ein Regierungsstatthalter aus dem Emmenthal, daß ein Theil der Gemeinden seines Bezirks erfreuliche Fortschritte mache, während andere Gemeinden immerwährend scharf überwacht werden müssen und „der Zeitgeist bei ihnen sehr übel angeschrieben sei.“

Die verbreitetste und wohl auch begründetste Klage gegen einen Theil unserer Gemeindeverwaltungen, welche in sehr vielen Amtsberichten der Regierungsstatthalter wiederkehrt, und von deren Begründtheit auch die Direktion mannigfach sich zu überzeugen Gelegenheit hatte, ist die, daß ihr Geschäftsgang ein sehr schleppender sei und es immerwährender Mahnungen Seitens der Staatsbehörden bedürfe, um von den betreffenden Gemeinden eine Antwort auf eine einfache Anfrage zu erhalten, um sie zu bewegen, ihre Rechnungen rechtzeitig abzulegen u. s. w. Die Schuld hievon wird ziemlich allgemein vorzüglich den Gemeindschreibern der betreffenden Gemeinden zugeschrieben. „In fast allen Gemeinden,“ meint der Regierungsstatthalter von Interlaken, „ist es eben der Gemeindschreiber, der die Verwaltungsmaschine leitet,“ und fügt der Regierungsstatthalter von Trachselwald bei, „die Gemeindepräsidenten haben durchschnittlich zu wenig Energie und dürfen sich gegen die „gelehrten“ Schreiber nicht wehren.“

Hierin liegt ohne Zweifel ein deutlicher Fingerzeig für die Gemeinden, bei Besetzung der wichtigen Gemeinde- und Gemeinderathsschreiberstelle mit möglichster Umsicht zu Werke zu gehen und für dieselbe eine der Arbeitslast dieser Stelle entsprechende Besoldung auszusetzen. Auf letzteren Punkt haben übrigens auch die Staatsbehörden, anlässlich der Sanktion neuer Gemeindereglemente ihre Aufmerksamkeit zu lenken.

Wenn wir nun, trotz dieser Mängel und trotzdem, daß, wie unten zu erwähnen sein wird, im Berichtjahre in einer ziemlich großen Zahl von Fällen die Oberaufsichtsbehörden zum Einschreiten gegen Gemeindebehörden und Beamte genöthigt waren, dennoch behauptet haben, daß unsere Gemeindeverwaltung im Allgemeinen im Fortschritte begriffen sei, so liegt die Rechtfertigung dieser Aufstellung in Folgendem:

Die Mehrzahl der regierungsstatthalteramtlichen Berichte konstatirt, daß die Führung der Protokolle, Manuale und Register der Gemeindebehörden, sowie die Haltung der Gemeindearchive sich infolge der nach der Verordnung vom 15. Juni

1869 vorgenommenen Inspektionen stetsfort bessern. Die Rechnungslegung ist ebenfalls eine regelmäßigere und schnellere geworden. Die Gemeinden bemühen sich, im Ganzen und Großen, den Zeitbedürfnissen, soweit deren Befriedigung in ihre Sphäre einschlägt, gerecht zu werden und scheuen hiezu selbst große pekuniäre Opfer nicht. Dieß zeigen die oben verzeichneten Zahlen über die von Gemeinden aufgenommenen Anleihen, die vorgenommenen Kapitalverminderungen u. s. w., welche zum Zwecke der Ausführung größerer, im öffentlichen Interesse liegender Unternehmungen geschahen, und welche von den Gemeinden meist nach und nach wiederum aus Einkünften der laufenden Verwaltung gedeckt werden. Unter den oben angeführten Kapitalverminderungen figuriren übrigens, — was hier als erfreuliche Thatsache besonders erwähnt werden mag, — auch drei Fälle, in welchen Bürgergemeinden Schenkungen zu Gunsten der Einwohnergemeinden oder zu Gunsten gemeinnütziger Unternehmungen machten.

Zudem sind die Fälle, in welchen ein Einschreiten gegen Gemeinden nothwendig wurde, zum Theil auf Ursachen vorübergehender Natur zurückzuführen, zum Theil stellen sie sich, wie unten des Nähern darzuthun sein wird, als Ueberreste alteingewurzelter Mißbräuche, welche im Verschwinden begriffen sind, dar und nicht als neue, in Folge eines Rückgangs der Gemeindeverwaltung zu Tage getretene Mißbräuche. Angesichts dieser Thatsachen kann man gewiß mit Recht behaupten, daß unser Gemeinwesen ein gesundes und in fortschreitender Entwicklung begriffenes sei.

Von einzelnen im Berichtjahre zur Cognition der Oberbehörden gekommenen Fällen sind folgende zu erwähnen:

Die Stadtgemeinde Biel gab sich im Berichtjahre eine neue Organisation, welche die Sanktion des Regierungsrathes erhielt. Dieselbe beruht auf einer Theilung der Gemeindeverwaltungsbehörde in einen engeren und weiteren Rath, Gemeinderath und großen Stadtrath, von welchen der erstere 5, der letztere dagegen 40 Mitglieder zählt. Sie macht überdieß die Stelle des Gemeinderathspräsidenten zu einer ständigen und fix (mit Fr. 5000) besoldeten. Diese Organisation ist gewiß für ein aufblühendes Gemeinwesen eine passende und wird nicht ermangeln, zur rascheren Entwicklung der Stadt Biel beizutragen.

Anlässlich der Sanktion dieses Reglements entstand übrigens noch eine weitere, nicht uninteressante Frage. Das Reglement schrieb nämlich für sämtliche Gemeindebeamte statt der Leistung des im Gemeindegesetze vorgeschriebenen Amtseides nur die Ablegung eines feierlichen Gelübdes vor. Mit Hinblick auf Art. 49 Alinea 2 der revidirten Bundesverfassung bestätigte der Regierungsrath dieß in dem Sinne, daß für diejenigen Gemeindebeamten, welche aus Gewissensgründen die Ableistung des Amtseides verweigern würden, das im Reglemente vorgesehene Gelübde an dessen Stellen treten solle.

Eine Anzahl Gemeindegossen einer jurassischen Einwohnergemeinde verlangten, daß die laut Ausscheidungsvertrag von der dortigen Bürgergemeinde der Einwohnergemeinde schuldi- gige Dotationsrente in einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden Weise erhöht werde. Der Regierungsrath erklärte indeß, auf dieses Gesuch nicht eintreten zu können, da offenbar der Gesetzgeber bei Erlaß des Ausscheidungsgesetzes beabsichtigt habe, die Leistungen der Bürgergemeinden zu Ortszwecken durch die Ausscheidungsakte endgültig feststellen zu lassen, mithin, so lange dieses Gesetz in Kraft bestehe, die Administrativbehörden nicht befugt seien, diese Leistungen von sich aus zu erhöhen.

In einem andern Spezialfalle entschied der Regierungsrath, daß den zwischen den Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden abgeschlossenen Ausscheidungsverträgen Vertragsnatur jedenfalls nur in soweit zukomme, als sie die gegenseitigen Beziehungen der beiden Korporationen regeln, nicht aber auch insoweit, als sie Bestimmungen über ausschließlich innere Angelegenheiten einer Gemeinde enthalten. Demgemäß gestattete er einer Bürgergemeinde, ein häufig gewordenes altes Spitalgebäude, von welchem im Ausscheidungsvertrage gesagt war, daß es nicht veräußert werden dürfe, zu verkaufen, ohne daß sie hiezu vorerst die Beistimmung der Einwohnergemeinde einzuholen gehabt hätte.

Der Einwohnergemeinderath von Langenthal reichte dem Regierungsrathe eine Vorstellung ein, in welcher er das Gesuch stellte, der Regierungsrath möchte ein Dekret oder Gesetz ausarbeiten und dem Großen Rathe zu Genehmigung unterbreiten, durch welches den Gemeinden des Kantons Bern freigestellt werde, das bisher übliche Verlesen in der Kirche abzuschaffen und diese Publikationsmethode durch ein anderes passenderes

Publikationsmittel zu ersetzen. Der Regierungsrath trat indeß, obschon er sich mit dem Zwecke dieser Vorstelllung einverstanden erklärte, auf dieselbe nicht ein, weil die meisten und wichtigsten Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen in Gesetzen enthalten seien, mithin nur auf dem Wege der Gesetzgebung, d. h. durch Volksabstimmung beseitigt werden können, weil ferner die betreffenden Gesetze (besonders das Civilgesetzbuch und der Konkursprozeß) ohnedem in nächster Zeit theils durch die kantonale, theils durch die eidgenössische Gesetzgebung revidirt werden müßten und es somit nicht als angemessen erscheine, den zukünftigen Kodifikationen in einem einzelnen Punkte vorzugreifen, und weil endlich auch bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Gemeinden nicht wesentlich gehindert seien, das Verlesen in der Kirche durch ein passenderes Publikationsmittel zu ersetzen, da das Verlesen nur in wenigen Fällen (in Satz. 1 und 51 des Civilgesetzbuches) absolut vorgeschrieben sei.

Maßregeln gegen Gemeindebehörden und Beamte hatte der Regierungsrath im Berichtjahre folgende zu treffen:

Gegen drei Säckelmeister wurden wegen Nichtablegung ihrer Rechnungen und gegen einen wegen Nichtablieferung einer Rechnungsrestanz die gesetzlichen Maßnahmen angeordnet.

Ein Gemeinde- und Gemeinderathspräsident sowie ein Gemeindschreiber mußten in ihren Amtsverrichtungen eingestellt werden, weil gegen sie eine Kriminaluntersuchung eröffnet worden war.

Einem Meyer einer jurassischen Gemeinde mußte wegen äußerst leichtfertiger Legalisation von Unterschriften ein Verweis ertheilt werden.

Ferner sah sich der Regierungsrath genöthigt, gegen drei Meyer katholischer Gemeinden des Jura, sowie gegen einen Kirchenraths- und Schulkommissionspräsidenten die Amtseinstellung zu verhängen und deren Abberufung beim Appellations- und Kassationshofe zu beantragen, weil sie entweder den in Beziehung auf den kirchlich-politischen Konflikt getroffenen Anordnungen der staatlichen Behörden Folge zu geben sich weigerten, oder denselben geradezu entgegenhandelten.

In einer großen Anzahl anderer ähnlicher Fälle, welche weniger gravirender Natur waren, begnügte sich der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion, den betreffenden

Beamten einen Verweis zu ertheilen. In allen Fällen, in welchen die Behörde im Vorjahre sowie im Berichtjahre einen Abberufungsantrag zu stellen genöthigt war, wurde demselben auch vom Gerichte Folge gegeben.

Gegen den Gemeinderath von Courfayve (Amtsbezirk Delsberg) war schon im Vorjahre eine Disziplinaruntersuchung wegen unordentlicher Vermögensverwaltung eingeleitet worden, welche im Berichtjahre zum Abschluß gelangte und zu Einstellung dieser Behörde sowie zu Stellung eines Abberufungsantrags gegen dieselbe führte. Nachdem dieser Abberufungsantrag beim Gerichte anhängig gemacht worden war, reichten die sämtlichen Mitglieder des eingestellten Gemeinderaths ihre Demission ein, was den Regierungsrath veranlaßte, seinen Abberufungsantrag zurückzuziehen. Nachdem dieß geschehen war, wählte indeß die Gemeinde die demissionirenden Gemeinderathsmitglieder sofort sämtlich wieder. Da die Gemeinde durch dieses Vorgehen zeigte, daß sie keineswegs bestrebt sei, in ihre Verwaltung die Ordnung zurückzuführen, so stellte sie der Regierungsrath in der Selbstverwaltung ein und ernannte ihr einen Vormund, welcher mit Führung der Gemeindegeschäfte beauftragt wurde.

Gegen Ende des Berichtjahres gelangte es zur Kenntniß der Behörde, daß mehrere Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut das Ziel von Schuldbetrieben seien, die bis zur Pfändung fortgeschritten waren. Die Direktion untersuchte hierauf persönlich den Zustand der Verwaltung der betreffenden Gemeinden (der Gemeinden Bonfol, Cornol, Courgenay und St. Ursanne). Diese Untersuchung zeigte denn auch wirklich, daß die Verwaltung der genannten Gemeinden, namentlich der beiden erstgenannten an großen Mißständen leide. Insbesondere zeigte sich der Uebelstand, daß die Ausstände der Gemeinden, namentlich die Taxen für das Bürgerholz u. s. f. höchst nachlässig beigetrieben wurden, so daß eine Gemeinde für einen Schuldbetrag verfolgt werden konnte, den sie aus ihren Aktivausständen leicht doppelt und dreifach hätte bezahlen können. Diese aus dem Egoismus der Gemeindegossen und der Nachlässigkeit und Schwäche der Gemeindebeamten herstammende Erscheinung ist keine neue; es ist vielmehr eine alte Klage, daß namentlich in gemischten Gemeinden, wo die auf die Bürgernutzungen gelegten Auflagen zur Deckung der öffentlichen Verwaltungskosten verwendet werden, die Beitreibung dieser

Auflagen oft mit einer für die Interessen der Gemeinde verblichenen Schonung gegen die Schuldner geschehe.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, hat der Regierungsrath eingreifende Maßregeln ergriffen, worüber indessen, da die Ausführung derselben in das laufende Jahr fällt, im nächsten Verwaltungsberichte Auskunft zu geben sein wird.

Es wurde vom Regierungsrathe ferner entschieden, daß die Stelle eines Viehinspektors als eine Beamtung und nicht als eine bloße Anstellung zu betrachten sei, mithin ein Viehinspektor, wenn er sich zu Ausübung seines Amtes unfähig oder unwürdig zeigt, nicht einfach entlassen werden könne, vielmehr gegen ihn das gerichtliche Abberufungsverfahren einzuleiten sei.

Dagegen erkannte der Regierungsrath in einem Spezialfalle umgekehrt, die Stelle eines Gemeindepolizeidieners sei eine bloße Anstellung, und wenn sich ein solcher Polizeidiener zu Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen unfähig oder unwürdig zeige, so könne er von der Gemeindeverwaltungsbehörde ohne weiteres entlassen werden, wie denn auch die staatlichen Obergewaltsbehörden die Gemeindebehörden zu Verhängung einer solchen Entlassung anhalten können.

2. Rechnungswesen.

In folgenden Amtsbezirken sind keine Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande:

Narwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Sestigen, Signau, Obersimmenthal, Nieder-
simmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen.

In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Ausstände:

Amtsbezirk Narberg.

Niederried, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1871.

Niederried, Bürgergemeinde. Bürgergutsrechnung seit 1870.

Seedorf, Holzbürgergemeinde. Bürgergutsrechnung seit 1871.

Lobsigen, Ortsgemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1870.

Amtsbezirk Freiberg.

Epiquerez. Einwohnergemeindsrechnung seit 1872.

Amtsbezirk Laufen.

Blauen, Gemischte Gemeinde. Ortsguts-, Schul- und Armenrechnung seit 1872.

Dittingen, Gemischte Gemeinde. Schul-, Kirchen- und Armenrechnung seit 1872.

Duggingen, Gemischte Gemeinde. Gemeinde-, Schul- u. Armenrechnung seit 1871.

Grellingen, Gemischte Gemeinde. Gemeinde- und Armenrechnung seit 1872. Schulrechnung seit 1871.

Laufen, Bürgergemeinde. Armenrechnung seit 1871.

Laufen, Vorstadtbürgergemeinde. Bürgergutsrechnung seit 1872.

Wahlen, Gemischte Gemeinde. Schul- und Armenrechnung seit 1872. Gemeinderrechnung seit 1871.

Zwingen, Gemischte Gemeinde. Gemeinde-, Schul- und Armenrechnung seit 1872.

Amtsbezirk Bruntrut.

Beurnevésin, Gemischte Gemeinde. Kirchengutsrechnung seit 1871.

Chevèze, Gemischte Gemeinde. Orts- und Schulgutsrechnung seit 1872.

Coeuve, Gemischte Gemeinde. Kirchengutsrechnung seit 1870.

Cornol, Gemischte Gemeinde. Orts- und Schulgutsrechnung seit 1870.

Bruntrut, Einwohnergemeinde. Orts- und Schulgutsrechnung seit 1872.

Roche d'Or, Gemischte Gemeinde. Orts-, Schul- und Armengutsrechnung seit 1872.

Seleute, Gemischte Gemeinde. Orts-, Schul- und Armengutsrechnung seit 1871.

St. Ursanne, Gemischte Gemeinde. Schul- und Armengutsrechnung seit 1871. Ortsgutsrechnung seit 1869.

Diese Daten veranlassen uns zu folgenden Bemerkungen:
Im letzten Verwaltungsberichte waren einzelne Rechnungen aus dem Amtsbezirke Narberg irrthümlicherweise als gelegt

angegeben, welche sich noch im Rückstande befanden. Diese Rückstände rühren übrigens noch von mehrjährigen Rechnungsperioden her und werden baldigst verschwinden. Namhafte Rückstände verzeigen demnach einzig die Amtsbezirke Laufen und Bruntrut. Was den erstern Bezirk anbelangt, so werden wir darüber wachen, daß der neue Bezirksbeamte diese noch aus der frühern Verwaltungsperiode herrührenden Rückstände schleunigst liquidirt. Betreffend den Amtsbezirk Bruntrut ist zu bemerken, daß gegen die Gemeindebehörden von Cornol, Seleute und St. Ursanne theils vom Regierungsrath, theils vom Regierungstatthalter wegen nachlässiger Vermögensverwaltung und Rechnungslegung Maßregeln ergriffen worden sind. Die Kirchengutsrechnungen von Coeuve und Beurnevésin, die Schul- und Gemeindegutsrechnungen von Bruntrut und Chevènez sind gelegt, nur noch nicht passirt, so daß sich in Kurzem nur noch wenige Rückstände im Amtsbezirke Bruntrut finden werden. Demnach kann gewiß mit Recht gesagt werden, daß auch im Berichtjahre das Rechnungswesen der Gemeinden erhebliche Fortschritte gemacht hat. Schließlich bleibt uns noch zu konstatiren, daß vom Regierungstatthalteramte Nidau trotz wiederholter Reklamation kein Bericht erhältlich war.

3. Steuerwesen.

Es wurden im Berichtjahre 10 Steuer- und 16 Gemeindegewerkreglemente vom Regierungsrathe sanktionirt.

Streitigkeiten über öffentliche Leistungen kamen 6 zur oberinstanzlichen Beurtheilung, wovon 1 die Gemeindegewerfpflicht und 5 eigentliche Gemeindesteuern betrafen.

In 4 von diesen 6 Fällen bestätigte der Regierungsrath den erstinstanzlichen Entscheid, in einem änderte er ihn theilweise und in einem gänzlich ab.

Zu mannigfaltigen Zweifeln gaben auch im Berichtjahre wieder die Gemeindegewerkreglemente Anlaß. Der Regierungsrath faßte deßhalb über einige, häufiger wiederkehrende Streitfragen auf den Antrag der Direktion einen prinzipiellen Entscheid, aus welchem wir folgendes hervorheben:

Es wurde entschieden, es sei zulässig, in einem Gemeindegewerkreglemente festzustellen, daß rückständige Gemeindegewerk-

Leistungen in einen zum voraus bestimmten Geldbetrag umgewandelt werden. Dagegen sei es nicht zulässig, neben dieser Umwandlung auf die nicht rechtzeitige Leistung von Gemeindewerk noch eine Buße zu setzen, da die Rechtsnachtheile, welche einen mit einer öffentlichen Leistung im Rückstande Befindlichen treffen, schon im Gesetze ausdrücklich und absolut festgesetzt seien. Ebenso wurde entschieden, daß es nicht zulässig sei, reglementarisch zu bestimmen, daß jeder Pflichtige alljährlich einen fix bestimmten Betrag in Geld für die Unterhaltung der Gemeindewege u. s. w. beizutragen habe, von dieser Verpflichtung sich aber durch Leistung des Gemeindewerks in Arbeit befreien könne. Durch eine solche Vorschrift werde nämlich eine nicht auf dem Staatssteuerregister beruhende und daher mit § 4 des Gemeindesteuergesetzes unverträgliche Steuer in Geld eingeführt.

Von den die Erhebung der Gemeindesteuern in Geld betreffenden Entscheidungen des Regierungsrathes mag hier folgende, der außerordentlichen thatsächlichen Verhältnisse wegen, die ihr zu Grunde lagen, speziell hervorgehoben werden:

Eine jurassische Einwohnergemeinde hatte s. Z. Aktien der Jurabahn-Gesellschaft im Betrage von Fr. 30,000 übernommen. Als es sich nun darum handelte, dieselben einzubezahlen, beschloß die Gemeinde, sich den hiezu erforderlichen Betrag durch Erhebung von Gemeindesteuern während eines einzigen Jahres zu verschaffen. Gegen diesen Beschluß wurde von einer im Gebiete der fraglichen Gemeinde die Seidenweberei im Großen betreibenden Aktien-Kommanditgesellschaft, welche ca. $\frac{11}{13}$ der gesammten Gemeindesteuern hätte bezahlen müssen, Beschwerde geführt, und diese Beschwerde dadurch begründet, daß die Gemeinden nicht befugt seien, zum Zwecke der Kapitalansammlung Steuern zu erheben, was in seinen Konsequenzen zu einer gänzlichen Vernichtung des Privateigenthums führen könnte. Der Regierungsrath wies zwar im Spezialfalle die erhobene Beschwerde in der Hauptsache ab, bemerkte aber in den Entscheidungsgründen ausdrücklich, daß dem Regierungsrathe die unzweifelhafte Befugniß zustehe, einen Steuerbeschluß einer Gemeinde auch materiell zu prüfen, und wenn es das Recht und die Natur der Sache erfordern, ihn entweder ganz aufzuheben oder in angemessener Weise zu modifiziren.

Im Uebrigen hatte die Direktion im Berichtjahre eine große Anzahl von Einfragen in Steuersachen zu beantworten.

Das bestehende Gemeindesteuergesetz gibt in der Anwendung namentlich dann zu Schwierigkeiten und oft auch zu Unbilligkeiten Anlaß, wenn ein Steuerpflichtiger den Wohnsitz wechselt. Es läßt sich indeß diesen Uebelständen ohne eine Revision des Gesetzes kaum entgegenwirken, und zur Vornahme einer solchen Revision ist im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo eine allgemeine Steuerreform im Werke zu liegen scheint, wohl nicht der richtige Moment.

4. Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter.

Es wurden im Berichtjahre 13 Nutzungsreglemente vom Regierungsrathe sanktionirt, wovon sich 4 ausschließlich auf die Benutzung von Waldungen beziehen.

Einsprachen gegen Nutzungsreglemente hatte der Regierungsrath 2 zu beurtheilen, welche beide abgewiesen wurden.

Nutzungsstreitigkeiten kamen 7 zur höchstinstanzlichen Beurtheilung. 2 waren Ende Jahres noch vor oberer Instanz pendent. In 3 der 7 beurtheilten Fälle änderte der Regierungsrath den erstinstanzlichen Entscheid ab; in 4 Fällen bestätigte er denselben.

Von interessanteren Entscheidungen des Regierungsrathes mag hier folgender genannt werden:

In einem Gemeindevonutzungsreglemente fand sich die Bestimmung, daß das Führen eigener Haushaltung, welches als Requisite der Nutzungsberechtigung aufgestellt war, nur durch ein authentisches Zeugniß des Einwohnergemeinderathes und der Feuergschauer der Ortschaft bewiesen werden könne. In einem Nutzungsstreite stützte sich nun die betreffende Gemeinde darauf, daß der klagende Nutzungsansprecher das erwähnte reglementarische Beweismittel nicht beibringen könne und verlangte daß er zur Produktion anderer von ihm vorgeschlagener Beweismittel gar nicht zugelassen werde. Der Regierungsrath sprach indeß aus, daß die citirte reglementarische Bestimmung nur insofern als gültig betrachtet werden könne, als sie jeden Nutzungsansprecher verpflichte, um ein Zeugniß des Einwohnergemeinderathes und der Feuergschauer vorerst nachzusuchen, daß sie aber, für den Fall, daß das betreffende Zeugniß ver-

weigert werden sollte, keinen Bürger verhindern könne, auch andere Beweismittel im Prozeßwege geltend zu machen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß im Administrativprozeß nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen das Prinzip der freien Beweiswürdigung gelte und diese gesetzliche Regel durch Reglementsbestimmungen nicht eingeschränkt werden könne, und daß auch das gesetzlich gewährleistete Beschwerderecht der Gemeindegossen gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeindebehörden reglementarisch nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden dürfe.

Der wichtige Rekurs der gemischten Gemeinde Lamlingen gegen den Entscheid des Regierungsrathes vom 2. November 1871, von welchem bereits in den drei letzten Verwaltungsberichten die Rede war, ist vom Großen Rathe auch im Berichtjahre noch nicht erledigt worden. Mit diesem zugleich sind noch eine Anzahl ähnlicher Geschäfte, wie schon im letztjährigen Verwaltungsberichte erwähnt, anhängig und befindet sich auch die ganze, anlässlich dieses Rekurses wiederum zur Erörterung gelangte Bürgergutsfrage in suspensio. Im Interesse eines sichern und geordneten Rechtszustandes wäre es sehr zu wünschen, daß diese Frage baldigst gelöst und damit dem gegenwärtig bestehenden Provisorium ein Ende gemacht werde.

Denn dieses Provisorium, wie es einerseits die Aktion der Behörden in manchen Beziehungen lähmen muß, scheint auch auf die Bewirthschaftung der Gemeindegüter in gewissem Maße nachtheilig einzuwirken.

Benigstens meint der Regierungstatthalter von Interlaken in seinem Amtsberichte, „ein Hauptgrund der schlechten Bewirthschaftung der Allmenten liege in der vermeintlichen Unsicherheit der Bürgergüter.“

Auch werden von manchen Regierungstatthaltern Vorschläge zu einer Revision unserer Gemeindegesetzgebung in Bezug auf die Bürgergutsfrage gemacht, die freilich weit auseinander gehen. Während ein Regierungstatthalter aus dem Mittellande konstatirt, daß in seinem Bezirke Wünsche nach Auftheilung der Bürgergüter laut werden, meint ein jurassischer Regierungstatthalter (welchem ein anderer, ebenfalls aus einem jurassischen Bezirke, im Ganzen beitrifft), man sollte die Vorrechte der Bürgergemeinden beschränken und eine einheitliche, alle Zweige der öffentlichen Verwaltung besorgende Gemeinde schaffen.

Aus diesen Aeußerungen geht nun wenigstens so viel hervor, daß hier den Behörden ein ausgedehntes und schwieriges Feld der Thätigkeit wartet, welches in nächster Zukunft in Angriff genommen werden muß.

Was sodann die Bewirthschaftung der Gemeindenuzungsgüter betrifft, so sind im Berichtjahre weder große Fortschritte, noch auch bemerkenswerthe Rückschritte zu verzeichnen; im Einzelnen sind hier von manchen Gemeinden lobenswerthe Verbesserungen theils ausgeführt, theils angebahnt worden, und das Gesamtbild unserer Gemeindewirthschaft scheint auch in dieser Beziehung einen langsamen Fortschritt zum Bessern zu zeigen. Freilich walten auch hier zwischen den einzelnen Landestheilen und Gemeinden, je nach ihrer sozialen Lage, große Verschiedenheiten ob.

In Betreff der Bewirthschaftung der Allmenten u. s. w. wird allgemein konstatirt, daß deren Erträgnisse bedeutend hinter den durch die Privatwirthschaft erzielten Resultaten zurückbleiben und daß da, wo die Gemeinden sich der Allmenten durch Verkauf entäußern, große Verbesserungen in deren Kultur eintreten.

Was die Forstwirthschaft der Gemeinden anbelangt, so wird aus einzelnen Bezirken (z. B. aus Bruntrut) gemeldet, daß mit der Steigerung des Werthes der Forstprodukte auch die Forstwirthschaft sich bessere, während aus andern Bezirken die Berichte weniger günstig lauten. Beispielsweise meint der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg, daß der rationelle Betrieb der Forstwirthschaft im dortigen Bezirke noch keinen Eingang gefunden habe, und die Regierungsstatthalter des Saanen- und Simmenthals, deren ungünstige Urtheile über die dortige Waldwirthschaft wir im leztjährigen Verwaltungsberichte erwähnt haben, sprechen sich auch für das Berichtjahr nicht viel günstiger aus, ja der Regierungsstatthalter von Nidersimmenthal meint geradezu, „die Waldwirthschaft wird erst bessern, wenn die Gemeinden dazu gezwungen werden. . . . Die Forstwirthschaft der Gemeinden, Korporationen und Privaten ist noch um kein Haar breit besser geworden.“

Es steht zu hoffen, daß die Maßregeln, welche die Staatsbehörden in Bezug auf die Forstwirthschaft im Berichtjahre getroffen haben, und über welche die Forst- und Domänen-Direktion einläßlicher zu berichten hat, eines günstigen Erfolges für die Zukunft nicht ermangeln werden und daß auch,

was speziell das Saanen- und Simmenthal anbelangt, die dortige Bevölkerung aus den Naturereignissen, welche sie, zum Theil jedenfalls infolge unkluger Holzschläge, in den letzten Jahren in schneller Folge wiederkehrend getroffen haben, eine Lehre zu ziehen wissen wird.

Die Direktion hat im Berichtjahre, so viel an ihr, auf Verbesserung dieses wichtigen Zweiges unserer Gemeindegewirtschaft fortwährend hingearbeitet; sie hat zu diesem Zwecke über die zur Sanktion einlangenden Waldwirthschaftsreglemente jeweilen die staatlichen Forstbeamten konsultirt und den von diesen vorgeschlagenen forstwirthschaftlichen Fortschritten Eingang in die Reglemente verschafft.

Die unmittelbar zu Gemeindezwecken dienenden Liegenschaften wie Kirchen, Schulhäuser u. s. w. werden in den meisten Gemeinden gut unterhalten. Namentlich wurden auch im Berichtjahre zahlreiche Um- und Neubauten von Schulhäusern vorgenommen, und es ist nicht zu verkennen, daß sehr viele Gemeinden hiefür willig große Opfer bringen.

Weniger befriedigt sprechen sich im Allgemeinen die Berichte über den Unterhalt der Gemeindegewege aus; überall wird konstatiert, daß diese Wege durchschnittlich in einem schlechteren Zustande als die Staatsstraßen sich befinden. Alteingelebte Gewohnheiten sowie mancherorts auch Streitigkeiten zwischen mehreren Gemeinden oder zwischen Gemeinden und Privaten über die Unterhaltungspflicht scheinen hieran die Hauptschuld zu tragen. Indessen sind durch Verfügungen der Staatsbehörden auch hier an vielen Orten Fortschritte angebahnt worden und haben einzelne Gemeinden (wie z. B. die Gemeinde Sigriswyl) in letzter Zeit große Opfer für Verbesserung ihrer Kommunikationsmittel gebracht.

Die Verwaltung der Gemeindegeldkapitalien war im Allgemeinen eine gute und die Gemeindegeldkassen wurden meistens regelmäßig bezogen; freilich darf man an einen Theil unserer kleinen Landgemeinden mit ihren einfacheren Verhältnissen, in Beziehung auf exakte Vermögensverwaltung u. s. w. nicht diejenigen Anforderungen stellen, wie an große und volkreiche Gemeinden mit entwickeltem Verwaltungsorganismus. Indessen kann man sich, wie gesagt, im Ganzen nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse als befriedigt erklären.

Ueber Ausnahmen, in welchen ein Einschreiten der staatlichen Behörden nothwendig wurde, ist oben berichtet worden.

5. Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

Das langwierige Ausscheidungs-geschäft geht endlich seinem Abschlusse entgegen. Von den im letzten Verwaltungsberichte als rückständig verzeichneten fünf Akten ist derjenige von Soubey sanktionirt. Die Akten der Gemeinden les Bois und Noirmont liegen gegenwärtig der Direktion zur Prüfung vor und die wegen Unrichtigkeit s. B. revidirten Akten von Montmelon und Saulcy sind zwar noch nicht eingelangt, aber doch abgefaßt und den Gemeinden zur Prüfung vorgelegt.

Bern, den 18. Februar 1875.

Mit Hochachtung!

Der Direktor des Gemeindegewesens:

Frossard.